
Baselbieter Steuerinfo Nr. 25

Februar 2018

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Im Februar 2010 haben wir die erste Baselbieter Steuerinfo verschickt. Heute lesen Sie unsere Jubiläumsausgabe, die Steuerinfo Nr. 25. Seit über acht Jahren dürfen wir interessierte Leserinnen und Leser drei Mal pro Jahr kurz und bündig über die wichtigsten Neuerungen in der Baselbieter Steuerlandschaft informieren. Über 1'100 Abonentinnen und Abonnenten nutzen dieses Angebot. Das freut uns und motiviert das Redaktionsteam, Sie auch künftig über Aktualitäten auf dem Laufenden zu halten.

In der aktuellen Ausgabe informieren wir Sie über den Stand der Neuordnung der Wohneigentumsbesteuerung. Sie beschäftigt das Baselbiet seit dem Bundesgerichtsentscheid vom 12. Februar 2017 intensiv. Eine Gesetzesinitiative mit Gegenvorschlag des Regierungsrats sowie verschiedene parlamentarische Vorstösse sind unter einen Hut zu bringen. Der Regierungsrat ist sich dabei der Bedeutung der Wohneigentumsbesteuerung und insbesondere der Besteuerung des Eigenmietwerts sehr bewusst. Er wird daher dem Parlament noch im Februar eine für alle Anspruchsgruppen ausgewogene und faire, aber auch bundesrechtskonforme Lösung vorlegen.

Vor diesem Hintergrund hat die Steuerverwaltung entschieden, – entgegen ihrer Ankündigung vor einem Jahr – das Informationsschreiben «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft» weiterhin flächendeckend zu verschicken. Auch dazu finden Sie einen kurzen Beitrag in dieser Baselbieter Steuerinfo.

Neben Informationen zu den Vergütungs- und Verzugszinsen 2018 sowie zu den straflosen Selbstanzeigen im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch (AIA) informieren wir Sie in dieser Ausgabe auch über unsere angepasste Praxis zu den Vorfälligkeitsentschädigungen. Diese Anpassung wurde aufgrund der Präzisierungen in verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden notwendig. Die traditionellen Rubriken zu politischen Vorstössen, Kurzmitteilungen und Gerichtsentscheiden runden unsere Jubiläumsausgabe ab. Und ganz am Schluss finden Sie den Link zu den Präsentationen, die am traditionellen Steueranlass BL/BS am 5. Februar 2018 gezeigt wurden. Auch dort wurde in kurzer und prägnanter Art und Weise über die Neuerungen in der Baselbieter Steuerlandschaft informiert.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viele erhellende Erkenntnisse bei der Lektüre unserer Baselbieter Steuerinfo. Haben Sie Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik? Teilen Sie uns diese unter baselbietersteuerinfo@bl.ch mit. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung. – Ihr Redaktionsteam

Wohneigentumsbesteuerung

Am 18. Oktober 2017 hat ein überparteiliches Initiativkomitee die formulierte Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten» (Wohnkosten-Initiative) eingereicht. Mit dieser Gesetzesinitiative sollen die aus Sicht des Initiativkomitees negativen Folgen des Bundesgerichtsentscheids vom 12. Februar 2017 (siehe Baselbieter Steuerinfo Nr. 23 vom Juni 2017) korrigiert werden. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Wohnkosten-Initiative teilweise für ungültig zu erklären. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit durch Prof. Dr. René Matteotti von der Universität Zürich hat ergeben, dass Teile der Initiative gegen Verfassungs- und Bundesrecht verstossen. Dies betrifft zum einen die Bestimmung zur Wahl einer Konsultativkommission. Sie verstösst wegen der einseitigen Berücksichtigung des Hauseigentümergegenstands gegen das Gebot der Rechtsgleichheit. Zum anderen verletzt der vorgesehene Abzug für ein Arbeitszimmer die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Steuerharmonisierungsgesetz.

→ [Regierungsrat überweist Wohnkosten-Initiative an den Landrat](#)

Vergütungs-/Verzugszinsen 2018

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat für das Kalenderjahr 2018 folgende Zinssätze für die Staatssteuer festgesetzt:

- Vergütungszins: 0.2 %
- Verzugszins: 6.0 %

Für die direkte Bundessteuer gelten folgende Zinssätze:

- Vorauszahlungszins: 0.0 %
- Rückerstattungszins: 3.0 %
- Verzugszins: 3.0 %

→ [Zinsen BL und Bund](#)

Liegenschaftsblatt 2017

Mit dem Versand des Liegenschaftsblatts 2016 im vergangenen Jahr hat die Steuerverwaltung informiert, dass künftig kein jährlicher, flächendeckender Versand des Informationsschreibens «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft» mehr erfolgen soll. Zurzeit sind jedoch diverse politische Vorstösse zur Wohneigentumsbesteuerung hängig (Wohnkosten-Initiative, parlamentarische

Initiative Herrmann [2017/071], parlamentarische Initiative Buser [2017/572]). Zudem wird der Regierungsrat im Februar 2018 einen Gegenvorschlag zur Wohnkosten-Initiative verabschieden.

Die Steuerverwaltung wird vor diesem Hintergrund auch dieses Jahr das Informationsblatt «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft» an die Wohneigentümerinnen und -eigentümer flächendeckend verschicken. Es soll ihnen beim Ausfüllen der Steuererklärung 2017 die Deklaration des im Kanton Basel-Landschaft gelegenen steuerbaren Grundeigentums erleichtern. Auf dem Informationsblatt werden diejenigen Angaben zu finden sein, die aufgrund des heute geltenden Steuergesetzes für das Ausfüllen der Steuererklärung 2017 massgebend sind. Allfällige, rückwirkende Änderungen als Folge der oben erwähnten politischen Prozesse können in diesem Informationsblatt selbstverständlich noch nicht enthalten sein.

Straflose Selbstanzeige und automatischer Informationsaustausch (AIA)

Straflose Selbstanzeigen sind im Hinblick auf die Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) im Kanton Basel-Landschaft bis zum 30. September 2018 möglich.

→ [Straflose Selbstanzeige](#)

Vorfälligkeitsentschädigung

Das Bundesgericht hat sich in drei Urteilen vom 3. April 2017 mit der steuerrechtlichen Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen befasst, die bei der vorzeitigen Auflösung einer Hypothek anfallen. Aus diesen Urteilen ergibt sich, dass Vorfälligkeitsentschädigungen bei der Bemessung der Grundstückgewinnsteuer abgezogen werden können, wenn die vorzeitige Ablösung der Hypothek eng mit der Veräusserung der Liegenschaft zusammenhängt. Bei der Einkommenssteuer können Vorfälligkeitsentschädigungen nur dann abgezogen werden, wenn der aufgelöste und der neue Hypothekarkredit beim selben Kreditgeber abgeschlossen wurden. Eine doppelte steuerliche Anrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer und bei der Einkommenssteuer ist in jedem Fall ausgeschlossen. Diese höchstrichterliche Praxispräzisierung wird im Kanton Basel-Landschaft ab dem Steuerjahr 2017 umgesetzt. Entsprechende Ausführungen sind im Baselbieter Steuerbuch im Dokument 29 Nr. 10, Band 1 festgehalten.

→ [Steuerrechtliche Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen](#)

Politische Vorstösse in Steuersachen

Seit der letzten Baselbieter Steuerinfo wurden folgende, steuerlich relevante Vorstösse eingereicht:

Parlamentarische Initiative von Christoph Buser, FDP, vom 16. November 2017 (2017/572): Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten für Wohneigentümer und Mieter (ausgearbeiteter Entwurf für die Änderung des Steuergesetzes)

Nachdem bekannt wurde, dass die Wohnkosten-Initiative für teilweise ungültig erklärt werden soll (siehe oben zur Wohneigentumsbesteuerung), hat Ch. Buser als Präsident des Initiativkomitees eine parlamentarische Initiative eingereicht. Sie hat mehrheitlich denselben Wortlaut wie die Wohnkosten-Initiative. Auf das verfassungswidrige Vorschlagsrecht des HEV bei der Besetzung der Konsultativkommission wurde jedoch verzichtet. Zudem wurde der Arbeitszimmerabzug steuerharmonisierungskonform formuliert. Die Initiative wurde vom Landrat noch nicht behandelt.

→ [Parlamentarischer Vorstoss 2017/572](#)

Motion von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige, vom 11. Januar 2018 (2018/76): Keine bundesrechtswidrigen Vorlagen

Die Motion verlangt im Zusammenhang mit der aktuellen Neuregelung der Wohneigentumsbesteuerung, dass der Regierungsrat künftig auf Vorlagen verzichtet, die Eigenmietwertabzüge und Pauschalabzüge für Unterhaltskosten beinhalten, die bundesrechtswidrig sind oder sich im Grenzbereich befinden. Zudem sollen die Mehreinnahmen bei bundesrechtskonformer Eigenmietwertfestlegung für einen Verpflichtungskredit für das Energiepaket verwendet werden. Diese Gelder sollen durch das Doppelte der CO₂-Abgaben vom Bund aufgestockt und so überproportional den Hauseigentümer/-innen zugute kommen. Die Motion wurde vom Landrat noch nicht überwiesen.

→ [Parlamentarischer Vorstoss 2018/76](#)

Kurzmitteilungen

Die Kurzmitteilung Nr. 530 vom 8. November 2017 verweist auf das Kreisschreiben Nr. 15 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgabe» vom 3. Oktober 2017.

→ [Kurzmitteilung Nr. 530 vom 8. November 2017](#)

Die Kurzmitteilung Nr. 531 vom 4. Dezember 2017 verweist auf das Kreisschreiben Nr. 42 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten» vom 30. November 2017.

→ [Kurzmitteilung Nr. 531 vom 4. Dezember 2017](#)

Gerichtsentscheide

Steuergerichtsentscheid vom 9. Juni 2017

Im Gegensatz zu verbuchten Eigenleistungen sind Mäklerprovisionen bei der Grundstückgewinnsteuer nur dann abzugsfähig, wenn sie an Dritte geleistet wurden. Eigenprovisionen für eigene Verkaufsbemühungen sind deshalb nicht als Gestehungskosten abzugsfähig. Dies gilt auch dann, wenn die steuerpflichtige Person dieses «Eigenhonorar» als Erfolg verbucht und bereits als Einkommen versteuert hat. Ein nachträgliches Verschieben von Steuersubstrat von der einen Steuerart zur anderen ist unzulässig, zumal dieser Umstand hier der betroffenen Person aus früheren Jahren bereits bekannt war.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Steuergerichtsentscheid vom 8. September 2017

Das Nichteinreichen der Steuererklärung hat nach letztmaliger Mahnung zweierlei Rechtsfolgen: erstens wird eine amtliche Einschätzung vorgenommen und zweitens wird das Versäumnis mit einer Ordnungsbusse belegt. Selbst wenn im Nachhinein die Steuerdeklaration abgegeben wird, bleibt die Ordnungsbusse als repressive und präventiv wirkende Massnahme bestehen. Die Festlegung einer Minimalbusse für juristische Personen ist zudem sachgerecht und deshalb nicht zu beanstanden.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Steuergerichtsentscheid vom 25. August 2017

Bei der Beurteilung eines Steuererlasses ist neben der Höhe der Einkünfte auch die Vermögenslage von Bedeutung. Bei ausreichendem Vermögenssubstrat ist die Bezahlung der noch offenen Steuerrechnungen aus dem Vermögen zumutbar. Zudem kann eine Zahlungserleichterung beantragt werden, falls die monatlichen Überschüsse (Einkünfte abzüglich Grundbedarf) eine Abzahlung der Steuern innert einer angemessenen Frist von 3 Jahren nicht vollends möglich machen sollten.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Traditioneller Steueranlass BL / BS

Die Vorstände der EXPERTsuisse Sektion Basel Region sowie veb.ch Region Nordwestschweiz haben am 5. Februar 2018 zum traditionellen Steueranlass BL/BS mit den beiden Vorstehern der Steuerverwaltungen Kanton Basel-Landschaft und Basel-Stadt eingeladen. Deren Präsentationen sind zu finden unter:

→ www.expertsuisse.ch

→ www.veb.ch

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Basel-Landschaft

Herausgeberin:

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft | Rheinstrasse 33 | 4410 Liestal | steuerverwaltung@bl.ch | www.steuern.bl.ch

Die Baselbieter Steuerinfo erscheint dreimal jährlich. Hier geht's zum Archiv:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerinfo>